



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission und Bundesstelle

Beobachtung der Zuführung zum Flughafen München anlässlich einer Abschiebung nach Albanien

Besuch vom 1. August 2017

Az.: 2212/7/17

Inhalt

A	Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeiner Eindruck.....	3
C	Positive Beobachtungen.....	4
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Essen und Trinken.....	4
II	Achtung des Kindeswohls.....	4
III	Vorbereitung und Organisation der Maßnahme.....	5
IV	Information über den Zeitpunkt der Abschiebungsmaßnahme.....	6
V	Verständigungsmöglichkeit während der gesamten Maßnahme.....	6
VI	Gepäck.....	6
VII	Rechtsschutz und Kontakt zu einem Rechtsbeistand.....	7
VIII	Telefonate mit Angehörigen.....	7
IX	Umgang mit Mobiltelefonen.....	8
X	Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder am Flughafen.....	8
XI	Handgeld.....	8
XII	Gesundheitsschutz bei Abschiebungsmaßnahmen.....	9
XIII	Ärztliches Personal.....	9

A Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Misstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe beobachtete eine Delegation der Nationalen Stelle am 1. August 2017 anlässlich einer Abschiebung nach Albanien die Zuführung zum Flughafen München und die Behandlung und Betreuung der Abzuschiebenden bis zum Abflug des Flugzeugs. Es wurden vier Personen auf Ersuchen des Landes Bayern abgeschoben. Die Nationale Stelle kündigte die Beobachtung der Abschiebung der Landespolizei Bayern im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr an. Die Delegation sowie zwei Mitarbeitende des Jugendamtes, ein Arzt in Begleitung einer Gesundheits- und Krankenpflegerin sowie zwei Sanitäter des Deutschen Roten Kreuzes mit Krankenwagen trafen am Tag der Abschiebung um 5:00 Uhr bei der Polizeiinspektion Ingolstadt ein und wurden von dem Leiter des Einsatzes der Polizeiinspektion Ingolstadt in Empfang genommen. Seitens der Länderpolizei begleiteten die Maßnahme neben dem Leiter des Einsatzes neun weitere Polizeibedienstete. In einem kurzen Eingangsgespräch informierte der Leiter des Einsatzes über den geplanten Ablauf der Maßnahme und stimmte das Vorgehen mit der Besuchsdelegation ab. Ab der Abholung der Familie bis zu ihrer Übergabe an die Bundespolizei am

Flughafen begleitete zudem ein Mitarbeiter der Zentralen Ausländerbehörde Oberbayern die Maßnahme. Die Delegation der Nationalen Stelle sprach mit den abzuschiebenden Personen, dem die Maßnahme begleitenden Arzt, der Gesundheits- und Krankenpflegerin, dem Mitarbeiter der Zentralen Ausländerbehörde Oberbayern, den Mitarbeitenden des Jugendamtes sowie verschiedenen Polizeibediensteten der Bundes- und der Bayerischen Landespolizei. Sie forderte nach der Beobachtung Unterlagen von den beteiligten Aufsichtsbehörden ein.

B Allgemeiner Eindruck

Bei den abzuschiebenden Personen handelte es sich um ein Ehepaar mit drei Kindern im Alter von vierzehn, zwölf und zwei Jahren. Die beobachtete Maßnahme war der dritte Abschiebungsversuch der Familie innerhalb weniger Monate. Die Familie lebte zum Zeitpunkt der dritten Abholung in einer Flüchtlingsunterkunft in Ingolstadt.

Als die Delegation um 5:40 Uhr auf den Hof der Flüchtlingsunterkunft fuhr, rannten einzelne Bewohnerinnen und Bewohner weg, kletterten über den Zaun der Anlage und versteckten sich in der Umgebung außerhalb des Unterkunftsgeländes. Hierbei handelte es sich jedoch nicht um Personen, die an diesem Tag abgeschoben werden sollten.

Ein Teil der Bayerischen Landespolizeibediensteten und der die Maßnahme begleitende Arzt betraten das Zimmer der Familie. Dort wurden lediglich die Mutter sowie die zweijährige und zwölfjährige Tochter im Bett angetroffen. Sowohl die Mutter als auch die Töchter begannen zu weinen und flehten, bleiben zu dürfen. Die Polizeibediensteten bemühten sich, die Familie zum freiwilligen Packen und Gehen zu bewegen. Schließlich trugen die Mitarbeitenden des Jugendamtes die Zweijährige in einen Polizeiwagen. Die älteste Tochter wurde von Polizeibediensteten in dasselbe Polizeiauto gebracht. Der vierzehnjährige Sohn befand sich nicht in der Wohneinheit der Familie, sondern im Fernsehraum der Unterkunft. Er reagierte gefasst und kooperativ. Auch er wurde in einen Polizeiwagen gebracht. Der Vater befand sich nicht in der Unterkunft. Als letztes führten die Polizeibediensteten die Mutter aus dem Haus. Als diese bemerkte, dass sie separat in einem Krankenwagen fahren sollte, ließ sie sich auf den Boden fallen, weinte und schrie. Sie äußerte Angst vor Blutrache in ihrem Heimatland. Aufgrund ihres akuten Erregungszustands wurde sie auf eine Transportliege gehoben, mit einem Textilgurt um den Bauch gesichert und in den Krankenwagen gebracht. Sie wurde begleitet von dem Arzt, der Gesundheits- und Krankenpflegerin und den Sanitätern. Als Grund für die Separierung gaben die Polizeibediensteten an, dass sich die Familienmitglieder bei den vergangenen Abschiebungsversuchen gegenseitig aufgewiegelt hätten. Um 6:40 Uhr begann die Fahrt zum Flughafen.

Bei Ankunft an der Dienststelle der Bundespolizei am Flughafen um ca. 8:00 Uhr war die Reisefähigkeit der Mutter noch nicht geklärt. Das Verhalten der Mutter wechselte: Teilweise verhielt sie sich relativ ruhig und weinte, teilweise war sie außer sich und schrie um Hilfe. In diesem Zustand versuchte sie im Krankenwagen gesichert, eine Polizeibedienstete zu beißen. Der die Maßnahme begleitende Arzt tendierte zu der Feststellung der Reisefähigkeit der Mutter, aber wollte die Frage abschließend nicht entscheiden. Er bat daher bereits bei der Abholung in Ingolstadt um weitere ärztliche Unterstützung in dieser Frage. Am Flughafen zog der Einsatzleiter der Bundespolizei einen Arzt des Flughafens hinzu, der nach Messung des Blutdrucks und Einsicht in die Dokumentation eine Reisefähigkeit verneinte. Daraufhin sprach sich der die Maßnahme begleitende Arzt unter Berufung auf eine gerichtliche Entscheidung für die Reisefähigkeit aus. Der Einsatzleiter der Bundespolizei entschied sich nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden für eine Durchführung der Abschiebung.

Daraufhin wurde die Mutter für den Transport zur Durchsuchung aus dem Krankenwagen in einen Rollstuhl gesetzt. Sie flehte, nicht fliegen zu müssen, da sie Flugangst habe, und nässte ein. Nach erfolgter Durchsuchung durfte sie kurz ihre Töchter sehen. Anschließend wurden alle Abzuschiebenden separat zum Rollfeld gebracht. Die Kinder wurden außer Hör- und Sichtweite gehalten, während die Mutter in das Flugzeug verbracht wurde. Sie wehrte sich massiv gegen die Maßnahme. Vier Polizeibedienstete der Bundespolizei versuchten sie an allen Gliedmaßen haltend in das Flugzeug zu tragen, was jedoch nicht gelang, da sie sich mit aller Kraft an Gegenständen festhielt. Erst daraufhin fesselten die Polizeibediensteten ihre Hände mittels eines *Body-cuffs* (ein Textilgurt mit Fesselungsvorrichtungen für die Hand- und Fußgelenke) eng am Körper und verbrachten sie in das Flugzeug. Anschließend stiegen die Kinder ein. Die Delegation beendete ihre Beobachtung, als das Flugzeug um 10:45 Uhr in der Luft war. Sowohl der Arzt als auch die Gesundheits- und Krankenpflegerin begleiteten den Flug nach Albanien.

C Positive Beobachtungen

Positiv hervorzuheben ist, dass die Bediensteten der Bayerischen Landespolizei sich in der Wohneinheit der Familie mit viel Geduld bemühten, auf die abzuschiebenden Personen positiv einzuwirken und ihre Kooperation beim Packen ihrer Sachen zu erreichen.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Essen und Trinken

Während der Abholung der Familie und dem Transport zum Flughafen war eine Versorgung der Familie mit Nahrung und Wasser nicht vorgesehen. Auch am Flughafen standen im Unterschied zu Sammelabschiebungen durch die Bundespolizei keine Verpflegungspakete für die abzuschiebenden Personen bereit. Als sich die Wartezeit für die Kinder am Flughafen hinzog, boten Bedienstete der Bundespolizei den Kindern schließlich Snacks und Getränke an.

Es wird empfohlen, Getränke und Verpflegung für abzuschiebende Personen sowohl bei der Abholung als auch am Flughafen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

II Achtung des Kindeswohls

Bei dem ersten Versuch, die Familie abzuschieben, wurde nach Auskunft der Bayerischen Polizei die gesamte Familie in der Unterkunft angetroffen. Noch vor Ort fesselte die Bayerische Landespolizei den vierzehnjährigen Sohn „aufgrund seines andauernden aggressiven Verhaltens“ als dieser versucht haben soll, zu seiner Mutter zu gelangen. Schließlich wurde die Maßnahme am Flughafen wegen gesundheitlicher Probleme der Mutter abgebrochen. Daraufhin wurde sie annähernd sieben Wochen in einer geschlossenen psychiatrischen Klinik behandelt. Während dieser Zeit wurde ein weiterer Abschiebungsversuch ohne die Mutter unternommen, der jedoch aufgrund des Gesundheitszustandes der zweijährigen Tochter abgebrochen wurde. Sie habe auf den Polizeieinsatz beim ersten Abschiebungsversuch mit Nahrungsverweigerung und selbstverletzendem Verhalten reagiert. Beim dritten und von der Nationalen Stelle beobachteten Abschiebungsversuch hatte der Vater der Familie die Unterkunft bereits um 4:30 Uhr verlassen. Nach Aussage des Mitarbeiters der Zentralen Ausländerbehörde Oberbayern sei dies ein für ihn untypisches Verhalten, sodass davon auszugehen sei, dass er sich bewusst von der Familie getrennt habe. In einem solchen Fall stehe die Familientrennung der Abschiebung nicht im Wege. Der Sohn wurde von der Bayerischen

Landespolizei gebeten, seinen Vater telefonisch zu kontaktieren und ihm mitzuteilen, dass die Familie auch ohne ihn abgeschoben würde. Der Sohn erreichte seinen Vater, dieser wiederum beendete unmittelbar nach Mitteilung dieser Information das Gespräch. Daraufhin kontaktierte die Polizei noch einen Ort, an dem sich der Vater regelmäßig aufhalten würde. Auch hier war der Vater nicht gesehen worden.

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Abschiebungsversuchen begleiteten lediglich bei diesem dritten Abschiebungsversuch zwei Mitarbeitende des Jugendamtes die Maßnahme.

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig davon ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, von Gerichten, den Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Dieser Verpflichtung sind die mitwirkenden Behörden bei der Abschiebung der Familie nicht ausreichend nachgekommen. Die Nationale Stelle ist zum einen der Auffassung, dass Minderjährige nicht gefesselt werden sollten. Zudem ist aus den Schilderungen der Bayerischen Landespolizei nicht ersichtlich, dass diese besondere Sicherungsmaßnahme des Sohnes bei dem ersten Abschiebungsversuch notwendig war. Bei dem zweiten Abschiebungsversuch war den Behörden bekannt, dass sich die Mutter in stationärer Behandlung befindet und somit nicht gemeinsam mit der Familie abgeschoben worden wäre. Es sollte eine Trennung der Familie möglichst vermieden werden.¹ Des Weiteren begleiteten allein beim letzten Abschiebungsversuch zwei Mitarbeitende des Jugendamtes die Maßnahme. Die letztlich erfolgte Abschiebung der Familie ohne den Vater ist insbesondere deshalb bedenklich, da die Gefahr besteht, dass die Mutter aufgrund ihrer psychischen Verfassung nicht in der Lage ist, sich um das Wohl ihrer drei Kinder zu kümmern. Ob die Kinder in dem Zielland durch die dortigen Behörden betreut werden, wurde seitens der deutschen Behörden nach Aussage der Zentralen Ausländerbehörde Oberbayern nicht überprüft.

Es wird empfohlen, das Kindeswohl bei Abschiebungsmaßnahmen vorrangig zu berücksichtigen. Im Falle von Abschiebungen von Minderjährigen sollte grundsätzlich eine Person vom Jugendamt die Abschiebung bis zum Flughafen begleiten und das Kindeswohl der abzuschiebenden Minderjährigen sicherstellen. Eine Trennung von Familien sollte vermieden werden. Fesselungen von Minderjährigen sollten nicht erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Abschiebung nicht zu einer Situation führt, die das Kindeswohl gefährdet.

III Vorbereitung und Organisation der Maßnahme

Während der Abholung in der Flüchtlingsunterkunft stellte sich der Bayerischen Landespolizei insbesondere durch die Abwesenheit des Familienvaters eine Situation, die eine Abstimmung unter den Bediensteten erforderte. Diese erfolgte auch vor den betroffenen Personen.

Es wird empfohlen, Diskussionen aufgrund eines unerwarteten Verlaufs der Abschiebung über den Fortgang möglichst nicht vor den betroffenen Personen zu führen.

¹ Committee on the Rights of the Children, “General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1)”, UN doc CRC/C/GC/14, Ziff. 61.

IV Information über den Zeitpunkt der Abschiebungsmaßnahme

Nach § 59 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz darf nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden. In Bayern findet auch keine Ankündigung des ungefähren Zeitraums der Abschiebung statt.

Die kurzfristige Information über den Zeitraum der Abschiebung gewährt den betroffenen Personen die Möglichkeit, eine angemessene organisatorische und mentale Vorbereitung zu treffen. So kann verhindert werden, dass die Betroffenen während der Maßnahme starkem Stress ausgesetzt sind, übermäßige Angstzustände erleiden und es dadurch zu Widerstandshandlungen oder längerfristiger gesundheitlicher Schädigung kommt.² Dies betrifft im Besonderen vulnerable Gruppen wie Familien mit Kindern, behinderte oder kranke Personen. Eine entsprechende Praxis der Ankündigung gibt es bereits in Nordrhein-Westfalen.

Ausreisepflichtige Personen sind in Einzelfällen aus humanitären Gründen mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche darüber zu informieren, dass ihre Abschiebung zeitnah bevorsteht und hiervon nur abgesehen werden kann, wenn sie glaubhaft darlegen, von der freiwilligen Ausreisemöglichkeit Gebrauch zu machen.

V Verständigungsmöglichkeit während der gesamten Maßnahme

Seitens der Bayerischen Landespolizei bestand Unklarheit über die Sprachkenntnisse der abzuschiebenden Eltern. Sie wusste hingegen um die Deutschkenntnisse der zwölfjährigen Tochter, sodass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher aus ihrer Sicht nicht erforderlich war.

Die Personen, die die Abschiebung durchführen, sollten in der Lage sein, mit den abzuschiebenden Personen zu kommunizieren.³ Die Kommunikation und Übersetzung den minderjährigen Kindern der Familie zu überlassen ist ungeeignet, da es das Kindeswohl in dieser Situation missachtet und unnötig die Stresssituation für die betroffenen Kinder verstärkt.

Die Verständigung zwischen den abzuschiebenden Personen und den Polizeibediensteten muss während der gesamten Maßnahme gesichert sein. Die Ausländerbehörden haben hierfür Sorge zu tragen. Minderjährige Kinder einer abzuschiebenden Familie sind als Sprachmittler ungeeignet.

VI Gepäck

Nach Ankunft der Bayerischen Landespolizei in dem Zimmer der Familie forderten die Bediensteten die Mutter auf, ihre Sachen zu packen. Die Mutter reagierte hierauf nicht. Die zwölfjährige Tochter wurde ebenfalls aufgefordert, ihre Sachen zu packen. Sie versuchte, abwechselnd auf ihre Mutter einzuwirken und ihre kleine Schwester zu beruhigen. Sie nahm schließlich für ihre Mutter Medikamente und Unterlagen mit. Erst auf Hinweis der Besuchsdelegation der Nationalen Stelle packten die anwesenden Mitarbeitenden des Jugendamtes einige Spielsachen für das zweijährige Kind sowie Schuhe für beide Töchter ein. Alle drei Personen waren in Schlafkleidung. Die Mutter trug keine Schuhe. Selbst nachdem die Mutter sich einnässte, wurde ihr keine Ersatzkleidung zur Verfügung gestellt. Eine Abschiebung in eingekleideter Kleidung ist menschenunwürdig und erniedrigend.

² CPT/Inf (2016) 35, Ziff. 14 und 17.

³ Council of Europe, Twenty Guidelines on Forced Return, September 2005, Guideline Nr. 1, S. 50.

Der vierzehnjährige Sohn, der im Fernsehraum der Einrichtung angetroffen wurde, erhielt keine Gelegenheit, seine Sachen zu packen.

Am Flughafen benötigte die jüngste Tochter eine frische Windel. Weder die Bayerische Landespolizei noch das Jugendamt hatten Windeln dabei. Schließlich konnten Bedienstete der Bundespolizei eine Windel zur Verfügung stellen. Weitere Ersatzwindeln wurden der Familie nicht mitgegeben.

Auf Nachfrage der Nationalen Stelle erklärte die Zentrale Ausländerbehörde Oberbayern, sie sei bemüht, das zurückgelassene Eigentum der Familie nach Albanien zu schicken.

Es ist jeder abzuschiebenden Person unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu ermöglichen, persönliche Gegenstände einzupacken. Es ist sicherzustellen, dass die abzuschiebende Person situationsgerecht und für das Zielland angemessen gekleidet ist und dass Ausweispapiere, notwendige Medikamente, Versorgungsmittel für Kleinstkinder sowie persönlich notwendige Hilfsmittel (z.B. Brille) in jedem Fall eingepackt werden. Für das Gepäck von Minderjährigen unter 14 Jahren sollten begleitende Bedienstete z.B. vom Jugendamt zuständig sein. Es wird empfohlen, grundlegende Hygieneartikel sowie ausreichend Kleidung am Flughafen bereitzuhalten und diese bei Bedarf auszuhändigen.

Die Nationale Stelle bittet im vorliegenden Fall um Mitteilung, sobald den betroffenen Personen ihr Eigentum nachgeschickt wurde.

VII Rechtsschutz und Kontakt zu einem Rechtsbeistand

Beim Eintreffen der Bayerischen Landespolizei wurde der Mutter ihr Telefon abgenommen. Ihr wurde der Kontakt zu einem Rechtsbeistand nicht gewährt. Es wurde vermutlich durch den Vater am Morgen der Abschiebung ein Antrag auf einstweilige Aussetzung der Abschiebung beim Bayerischen Verwaltungsgericht München gestellt. Die ablehnende Entscheidung wurde der Rechtsanwältin der Familie erst zugestellt, als die abzuschiebenden Personen bereits im Flugzeug nach Tirana waren.

Um unnötige Belastungssituationen für Betroffene zu vermeiden, sollten offene Rechtsfragen vor der Abschiebung geklärt werden. Zudem stellt der Kontakt zu einem Rechtsbeistand unmittelbar nach Beginn der Abschiebungsmaßnahme einen Schutzmechanismus vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe dar.⁴

Eine Entscheidung über einen Antrag auf einstweilige Aussetzung der Abschiebung ist abzuwarten. Abzuschiebenden Personen ist während der gesamten Maßnahme Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewähren.

VIII Telefonate mit Angehörigen

Der Mutter wurde der von ihr geäußerte Wunsch, ihren Mann zu kontaktieren, verwehrt. Die Familie hatte große Sorge, ohne ihren Ehemann und Vater abgeschoben zu werden.

⁴ APT („Association for the Prevention of Torture“), „Legal Safeguards to Prevent Torture - The Right of Access to Lawyers for Persons Deprived of Liberty“, S. 16, URL: https://apt.ch/content/files_res/LegalBriefing2_Lawyers.pdf.

Aus Sicht der Nationalen Stelle waren Sicherheitsbedenken, die der Kontaktaufnahme der Mutter mit ihrem Mann hätten entgegenstehen können, nicht erkennbar. In der Regel trägt das Informieren von Angehörigen bei einer bevorstehenden Abschiebung zu einer Entspannung der Situation bei.⁵

Es wird empfohlen, jeder abzuschiebenden Person die Möglichkeit zu gewähren, Angehörige zu kontaktieren.

IX Umgang mit Mobiltelefonen

Allen Familienmitgliedern wurden ihre Mobiltelefone abgenommen. Diese würden nach der Landung des Flugzeugs wieder ausgehändigt. Nach Aussage der Bayerischen Polizei soll gerade auf dem Weg zum Flughafen unter anderem verhindert werden, dass Dritte verständigt werden, beziehungsweise Absprachen stattfinden und die Maßnahme dadurch behindert oder gefährdet wird.

Die Nationale Stelle beobachtete bei einer anderen Abschiebung am Münchener Flughafen, dass alle abzuschiebenden Personen ihre Mobiltelefone nach Ankunft am Flughafen wieder ausgehändigt bekamen und erst kurz vor dem Boarding für die Dauer des Fluges abgeben mussten. Laut Aussage der Bediensteten bestünden am Flughafen keine Sicherheitsbedenken. Des Weiteren trage diese Praxis zur Entspannung und Deeskalation während der Abschiebungssituation bei.

Es wird empfohlen, abzuschiebenden Personen ihre Mobiltelefone am Flughafen, wieder auszuhandigen, sofern eine notwendige und verhältnismäßige Abnahme erfolgte.

X Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder am Flughafen

Während der langwierigen Klärung der Frage, ob die Mutter flugtauglich sei, saßen die beiden Schwestern getrennt von ihrem Bruder jeweils in Polizeiautos und warteten.

Die Nationale Stelle beobachtete am Flughafen Halle/Leipzig, dass die Bundespolizei für die abzuschiebenden Minderjährigen eine Spielecke, einen Tischfußball und zwei Fernsehgeräte bereitgestellt hat. Nach Aussage der Bediensteten und auch aus Sicht der Nationalen Stelle hat das Vorhalten von Beschäftigungsmöglichkeiten für Minderjährige eine beruhigende und deeskalierende Wirkung sowohl auf die Kinder als auch indirekt auf deren Eltern. Dies trägt zudem dazu bei, die Abschiebungen für die Beteiligten möglichst schonend durchzuführen.

Am Flughafen sind geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder vorzuhalten.

XI Handgeld

Die Familie hatte während der Abschiebung kein Geld bei sich und hat kein Geld ausgehändigt bekommen. Nach Aussage der Zentralen Ausländerbehörde Oberbayern würde Bayern im Falle von Abschiebungen in sichere Herkunftsländer regelmäßig kein Handgeld auszahlen.

Personen dürfen nicht mittellos abgeschoben werden. Dies gilt für alle von deutschen Behörden veranlassten Abschiebungen. Die abzuschiebenden Personen müssen über genügend finanzielle

⁵ CPT/Inf (2016) 35, Ziff. 23.

Mittel für die Weiterreise vom Flughafen bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung verfügen.

XII Gesundheitsschutz bei Abschiebungsmaßnahmen

Die Reisefähigkeit der Mutter wurde während der Abschiebung von zwei Ärzten unterschiedlich beurteilt.

Es wird empfohlen, bei Unklarheiten hinsichtlich der Reisefähigkeit einer abzuschiebenden Person die Abschiebung nicht durchzuführen, um die Gesundheit der betroffenen Person nicht zu gefährden.

XIII Ärztliches Personal

Nach Aussage der Zentralen Ausländerbehörde von Oberbayern wird bei ausländerbehördlicher Feststellung der Notwendigkeit ärztlicher Begleitung einer Abschiebung aus einem Pool von erfahrenen Ärztinnen und Ärzten durch die Bayerische Landespolizei im Benehmen mit der Bundespolizei jemand ausgewählt, der zeitlich, organisatorisch und auch fachlich in der Lage ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Die beobachtete Abschiebung wurde von einem forensischen Psychiater, gemeinsam mit einer Gesundheits- und Krankenpflegerin begleitet. Der Arzt begleitet regelmäßig Abschiebungen. Er erhielt wenige Tage vor der Abschiebung fachärztliche Gutachten und Stellungnahmen zur Beurteilung des psychisch-gesundheitlichen Zustandes der Mutter. Am Tag vor der Abschiebung erhielt er zudem eine gerichtliche Entscheidung, in der es hieß, dass ein von der Mutter vorgelegtes ärztliches Attest kein qualifiziertes Gutachten sei. Ein solches wäre jedoch erforderlich gewesen, um eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, glaubhaft zu machen. Folglich wurde von der gesetzlich festgeschriebenen Vermutung ausgegangen, dass gesundheitliche Gründe der Abschiebung nicht entgegenstehen, vgl. § 60a Abs. 2c AufenthG. Die Beurteilung, dass die Mutter reisefähig sei, stützte der begleitende Arzt nach eigener Aussage vor allem auf diese Entscheidung des Gerichts.

Es wird empfohlen, begleitende Ärztinnen und Ärzte für ihre Funktion und Aufgabe während einer Abschiebung zu schulen und sensibilisieren. Sie sind zuvörderst medizinethischen Standards verpflichtet. Die Grundlage der Beurteilung der Reisefähigkeit in dem Zeitpunkt der Abschiebung sollte der fachlich-persönliche Eindruck vor Ort und sekundär die medizinische Akte sein. Eine gerichtliche Entscheidung über die Einordnung eines Attests als „qualifiziertes Gutachten“ kann lediglich Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit des Attests ermöglichen, jedoch nicht auf die Reisefähigkeit der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Abschiebung.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sowie das Bundesministerium des Innern, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Nationale Stelle über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuches sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Bundesstelle und die Länderkommission gemeinsam erstellen und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richten. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 5. Januar 2018